

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34.

Marienwerder, den 23. August.

1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8446 das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
betreffend die Auserkürzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die $\frac{1}{2}$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzlichen Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
gez. v. Bismarck.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. August 1876.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden:

a. in Berlin:

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden- Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königl. Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungen Haupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
der Landes-Kasse in Sigmaringen,
den Kreis-Kassen,
den Kassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forst-Kassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Ämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß nicht bloß die Preussischen, sondern sämtliche Deutsche Münzen der bezeichneten Art von den Preussischen Einlösungs-Stellen anzunehmen sind, und die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch nur auf durchlöcherter u. anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzen keine Anwendung findet.

Geldstücke, welche durch den gewöhnlichen Umlauf abgeschliffen oder angegriffen sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden, falls nach den vorhandenen Spuren des Gepräges und überhaupt nach dem ganzen Zustande

der Geldstücke, wenn auch nur bei genauer Prüfung, noch erkannt werden kann, daß sie zu den deutschen Münzen der einzulösenden Art gehören. Auch sind unerhebliche Beschädigungen selbst dann, wenn sie anscheinend nicht blos durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden sind, als ein Hinderniß des Umtausches nicht anzusehen.

Die Einlösungs-Kassen werden sich dem Einlösungsgeschäfte mit dem größten Entgegenkommen unterziehen.

Marienwerder, den 3. Juni 1876.

Königliche Regierung.

2) Bekanntmachung.

Das Statut der neu errichteten **Nachen - Leipziger Versicherungs - Aktien-Gesellschaft in Nachen**

ist am 23. Juni d. J. (von den Königl. Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten) genehmigt und in Nr. 32 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Nachen vom 13. Juli cr. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck:

gegen Prämien direkt oder durch Betheiligung an anderen Versicherungs-Anstalten, Verbänden und Privat-Versicherungsgeschäften zu versichern, und zwar:

- a) Personen, Fahrzeuge und Güter gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transportes,
- b) Mobilien und Immobilien gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr und die Gefahr des Bruches von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen,
- c) Glas- und Spiegelscheiben gegen Bruch.

Die Gesellschaft soll zunächst die sub a. und b. bezeichneten Geschäftszweige betreiben, die Branche sub c. kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrathes aufgenommen werden.

Die erforderlichen Eintragungen in das Gesellschaftsregister sind nach den in Nr. 59 (dritte Beilage) und Nr. 160 (zweite Beilage) des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers vom resp. 8. März und 10. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachungen des Königl. Handelsgerichts-Sekretariats zu Nachen erfolgt, und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Marienwerder, den 16. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Polizei-Verordnung.

Da in Folge veränderter Organisation die beiden Gzyster-Seen, welche früher zur Domäne Unislaw gehörten, zu der Domäne Griewe geschlagen sind und die auf dieselben bezügliche Räumungs-Verbindlichkeit laut Contrakts dem Domänen-Pächter zu Griewe obliegt, so wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das für den Entwässerungsgraben, welcher aus dem Zyglonder-See bei Papowo nach dem gemeinschaftlichen See von

Storlus u. s. w. nach der Feldmark Grubno führt und schließlich in die Fribbe mündet, unter dem 20. Dezember 1853 (Abl. pr. 1854 S. 9) erlassene Polizeireglement dahin abgeändert:

daß es in der Ueberschrift und § 10 statt „Domäne Unislaw“ fortan „Domäne Griewe“ und im § 23 statt „Domänenpächter zu Papowo und Unislaw“ fortan „Domänenpächter zu Papowo und Griewe“ heißt.

Marienwerder, den 9. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Inhalts der Seitens der Französischen Regierung dem Auswärtigen Amte mitgetheilten, und von diesem dem Herrn Minister des Innern überfandten Todtenscheine sind in Frankreich folgende angeblich preussische Staatsangehörige verstorben:

1. am 14. Mai 1874 zu Arzew in Algier der Dekonom Franz Demunter, geboren zu Dandroppen, etwa 63 Jahr alt,
2. am 10. Februar 1875 zu Bordeaux die Kaufmanns-Wittwe Sabine Lanoue geb. Kohont, geboren zu Radtschek, etwa 60 Jahre alt,
3. am 18. April 1875 in Paris die Wäscherin Magarethe Glesner, geboren zu Verside, etwa 20 Jahre alt,
4. am 11. Juli 1875 in Nizza der Kutscher Johann Müller, geboren zu Feldbach, etwa 40 Jahre alt.

Zum Zwecke der Ermittlung der Angehörigen beziehungsweise der — nach den vorliegenden Angaben nicht festzustellenden — Heimathorte der Verstorbenen werden sämtliche uns unterstellten Polizeiverwaltungen angewiesen, über die ihnen in dieser Beziehung etwa bekannt gewordenen Verhältnisse der Verstorbenen den betreffenden Landrathen eine Mittheilung zukommen zu lassen.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche von dem Heimathsort der Verstorbenen oder von deren Angehörigen irgend eine Kenntniß haben, das Ersuchen, hievon der nächsten Polizei-Behörde Nachricht zu geben.

Marienwerder, den 10. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat genehmigt, daß an der Chauffeegeld-Hebestelle zu Rehden für die durch die Kreise Graudenz und Kulm führende Chauffeestrecke von Rehden bis Briesen und Bahnhof Wallicz vom 1. September d. J. ab das Chauffeegeld nach dem Satze für 1½ Meile unter Zugrundelegung des bisher für die Staats-Chauffeen geltenden Tarifs, erhoben werden darf, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 19. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat genehmigt, daß in der Stadt Culm außer den dort bereits bestehenden vier Kram- und Viehmärkten alljährlich in sechs noch näher zu bezeichnenden Monaten, in denen nicht ohnehin die mit den 4 Krammärkten

verbundenen Viehmärkte stattfinden, besondere Viehmärkte zum Verkauf von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schaafen, Ziegen zc. abgehalten werden dürfen. Die Tage, an welchen diese Märkte stattfinden sollen, werden später bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 14. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Durch die Entlassung des Kreiswundarztes Schwarz in Thorn aus dem Staatsdienste wird die Kreiswundarztstelle des Kreises Thorn zum 1. Oktober cr. erledigt. Qualifizierte Medizinalpersonen fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse innerhalb 4 Wochen um die Stelle bei uns zu bewerben.

Marienwerder, den 10. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß dem auf dem Gute Steenkendorf im Kreise Rosenberg in der Nähe des Dorfes Sumpf neu errichteten Vorwerk der Name „Westende“ von uns beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 4. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß dem in der Feldmark der Stadt Gollub im Kreise Strassburg hart an dem Drenenz-Flusse von dem Kaufmann Jzig Wolff neu errichteten Mühlen-Etablissement der Name „Handelsmühle Gollub“ von uns beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 9. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Dem im Kreise Stuhm belegenen Gute Kleczewko ist auf Antrag des Besitzers der deutsche Name „Loutsenwalde“ von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 16. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Dem im Kreise Culm belegenen Dorfe Strzyzawa ist auf den Antrag der Gemeinde der deutsche Name „Striefau“ von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 16. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Unter den Pferden des Besitzers Wessolled in Neuguth, Kreises Rosenberg, des Kaufmanns Bernstein in Sugainko, Kreises Löbau, des Besitzers Peter Nawrocki in Portschweiten, Kreises Stuhm, der Besitzer Paul Jesionowski und Rothacker in Abbau Culmsee, Kreises Thorn, der Besitzer Preuß und Grome in Voosendorf, Kreises Stuhm, des Gutsbesizers Dobberstein in Arzeminiewo, Kreises Löbau, des Besitzers Delrich in Borwerk Mösland, Kreises Marienwerder, ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Gastwirths Prinz und des Pfarrers Zakowski in Reßben, in Sobiewolla, Kreises Rosenberg, des Gutsbesizers Hilgenhof in Marienselbe, Kreises Schlochau, des Rätlners Naglawski in Niezywienc, Kreises Strassburg, beseitigt.

Marienwerder, den 9. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Dem Privatlehrer Julius v. Bomsdorff in Rubinkowo ist die Erlaubniß erteilt, im Bezirk der unter-

zeichneten Königlichen Regierung Privatunterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 31. Juli 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14)

U r k u n d e,

betreffend die Konstituierung eines Kirchen- und Pfarrsystems — Eichfier — Buchholz im Kreise Dt. Crone.

Nach Anhörung sämmtlicher Gemeinde-Kirchen-Räthe und Gemeinde-Vertretungen der miteinander zum Kirchen- und Pfarrsystem Schloppe gemäß Verordnung der Königlichen Regierung in Marienwerder vom 21. September 1819 verbundenen Kirchengemeinden wird mit der im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von den unterzeichneten Behörden festgesetzt, was folgt:

§ 1. Die evangelische Kirchengemeinde Eichfier, zu welcher nach der Eingangs erwähnten Verordnung der Königl. Regierung in Marienwerder die Ortschaften Eichfier und Jagolitz gehören, sowie die evangelische Kirchengemeinde Buchholz die nach derselben Verordnung von der Ortschaft gleichen Namens gebildet wird, beide im Kreise Dt. Crone belegen, werden hiedurch von dem Kirchen- und Pfarrverbande Schloppe ausgeschieden und als vereinigte Muttergemeinden zu einem besondern evangelischen Kirchen- und Pfarrsystem Eichfier-Buchholz vereinigt.

§ 2. Für das neue Kirchen- und Pfarrsystem wird ein eigener Pfarrer in Eichfier angestellt, welchem gegenüber den Eingepfarrten alle Pflichten eines evangelischen Predigers und Seelsorgers obliegen werden, dagegen werden die Eingepfarrten hiedurch verpflichtet, bei allen geistlichen Amtshandlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sich des Amtes dieses Pfarrers zu bedienen.

§ 3. Ueber die Wahl und Dotation des Pfarrers, sowie über das Maß der Beiträge der beiden Gemeinden zur Beschaffung der Pfarrwohnung wird mit den Gemeindeorganen des Pfarrverbandes noch besonders verhandelt werden. Die in dem Pfarrverbande Schloppe maßgebende Stollgebührentaxe bleibt, sofern nicht auf ordnungsmäßigem Wege eine Abänderung herbeigeführt werden sollte, für die abgezweigten Kirchpiele nach wie vor in Kraft.

§ 4. Bis zur Anstellung des Pfarrers in Eichfier werden die in Rede stehenden Kirchengemeinden wie bisher von dem Pfarrer in Schloppe versehen, und haben auch die bisherigen Leistungen an denselben abzutragen. Im Uebrigen tritt gegenwärtige Urkunde mit dem achten Tage nach ihrer Publikation durch das Amtsblatt der mitunterzeichneten Königlichen Regierung in Kraft.

§ 5. Sollte künftig wieder eine Trennung der nach § 1 vereinigten Kirchengemeinden auf ordnungsmäßigem Wege herbeigeführt, oder durch Ein- und

Auspfarrungen die eine oder die andere derselben verändert werden, so steht weder den Gemeinden noch dem Pfarrer noch den übrigen Kirchen-Beamten ein Widerspruch oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Königsberg, den 15. Mai 1876.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 4. Juni 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Die Herren Lokal- und Kreis Schul-Inspektoren werden auf die im Verlage bei Otto Kadke in Essen erschienene Schriften:

1. Sebanbüchlein,
2. der Franzosenkrieg,
3. Louise, Königin von Preußen,
4. Friedrich Wilhelm, Kronprinz des deutschen Reichs und von Preußen,

mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß sich dieselben zu Geschenken am Sebanstage ganz besonders eignen und à Exemplar nur 20 Pf., bei Entnahme von 500 Exemplaren (bei den ad 1 genannten schon bei Entnahme von 100 Exemplaren) nur 15 Pfennige kosten.

Marienwerder, den 17. August 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) Bekanntmachung.

Die mit einer Remuneration von 900 Mark dotirte Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitz des Inhabers in dem Kirchdorfe Borzymmen, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 31. Juli 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

17) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 37 des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Fuelleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbenen Beamten in dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts hieselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf

den 29. September h. 11 Uhr

in den großen Sessionsaal des hiesigen Appellations-Gerichts vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung ist:

1. die Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder,
2. die Wahl eines neuen Mitgliedes an Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes des Vorstandes,
3. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins

resp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 15. August 1876.

Der erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.

18) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Kreis-Ausschusses vom 12. Oktober 1875 ist die Vereinigung der Restfläche der sogenannten Alttheide, des aufgelösten Schutzbezirks Einöde der Oberförsterei Jammy von 46,093 Hektar Größe mit dem Gutsbezirk Borwerkl Wangerau verfügt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Graudenz, den 11. August 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Lichy.

19) Bekanntmachung.

Im Verband-Güter-Verkehr zwischen der Königl. Ostbahn und Oberschlesischen Eisenbahn tritt zum Verbandtarif vom 1. April 1873, vom 10. August cr. ab ein 12. Nachtrag, enthaltend:

- a) Aufnahme der Oberschlesischen Station Amsee als Verbandsstation,
- b) Abänderung der §§ 47, 48, 50, 51 der Spezialbestimmungen und einzelne Berichtigungen,
- c) Ermäßigte Frachtsätze für Zucker- und Mehltransporte in Wagenladungen; im Verkehre zwischen Berlin und Stationen der Thorn-Posener Strecke,
- d) Ermäßigte Frachtsätze im Verkehre mit den Stationen Breslau und Rawicz für einzelne Artikel und Station Tarnowitz für Zink sowie Bronke für Getreidebefendungen

in Kraft, welcher bei den Verbandstationen käuflich zu erhalten ist.

Bromberg, den 16. August 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Vom 1. Oktober d. J. ab treten im Ostbahn-Lokalgüter-Verkehr unter Aufhebung der bisherigen Transportpreise für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der Absendestation behufs ihres Transportes auf der Eisenbahn die Stellung eines besondern, sowie für außergewöhnliche Gegenstände und Umzugs-Effekten, zu deren Beförderung die Stellung eines solchen Wagens vom Versender beantragt wird, neue erhöhte Transportpreise in Kraft.

Exemplare des dieserhalb herausgegebenen 2. Nachtrags zur zweiten Auflage des Tarifes der Königl. Ostbahn vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art, welche zugleich die Bestimmung über die Eröffnung des Verbindungsgeleises in Güttrin enthalten, sind vom 16. August cr. ab auf den Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. August 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

21) Bekanntmachung.

Für diejenigen Gegenstände, welche auf der, in

der Zeit vom 11. bis 14. September cr. in Breslau stattfindenden Ausstellung der 21. Wanderversammlung Deutscher und Oesterreichischer Bienenwirthe ausgestellt werden und unverkauft bleiben, findet auf sämmtlichen Preussischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art statt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände pp. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport bis zum 22. September cr. stattfindet.

Bromberg, den 7. August 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

22) Bekanntmachung.

Vom 10. d. Mts. ab tritt ein Tarif mit direkten Frachtsätzen, zwischen der Rechte-Ober- u. d. Siles. Gnesener-, Oberschlesischen- und Königl. Ostbahn für den Transport von Wagenladungs-Gütern der ermäßigten Frachtklassen, sowie auch Spezialtariffsätze für einzelne Artikel enthaltend, für den Verkehr zwischen Station Breslau-Oberthorbahnhof (R. O. U. E.) und Ostbahnstationen via Dels-Gnesen-Bromberg bezw. Thorn gültig, in Kraft. Exemplare des Tarifs sind von den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 10. August 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**23) Königl. landwirthschaftl. Akademie
Proskau in Oberschlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1876/77.

Beginn: 16. Oktober 1876.

A. Vorlesungen.

- I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.
- II. 1. Nationalökonomie Dr. Leo. •
2. Agrarrecht Derselbe.
- III. Landwirthschaftliche Disciplinen:
 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
 2. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft Derselbe.
 3. Encyclopädie der Landwirthschaft Dr. Dreisch.
 4. Allgemeine Ackerbaulehre Derselbe.
 5. Spezieller Pflanzenbau Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil.
 6. Allgemeine Thierzucht Dr. Grampe.
 7. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
 8. Pferdezucht und Pferdehandel Professor Dr. Mezendorf.
 9. Schafzucht Dr. Grampe.

10. Wollkunde Derselbe.
11. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungs-Rath Schneider.
12. Samenkunde.
13. Gemüsebau Inst.-Gärtner Herrmann.
14. Landschaftsgärtnerei Derselbe.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Forsteinrichtungslehre Oberförster Sprengel.
2. Forstbenutzung Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Anorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker.
2. Chemie der Düngemittel Derselbe.
3. Repetitorium der organischen Chemie Dr. Schrodt.
4. Experimental-Physik Prof. Dr. Bape.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel.
6. Allgemeine und specielle Zoologie Prof. Dr. Hensel.
7. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske.
8. Geognosie Dr. Gruner.
9. Bodenkunde Derselbe.
10. Krankheiten der Kulturpflanzen.
11. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Mezendorf.
12. Zoologisches Colloquium Prof. Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen:

Landwirthschaftlich-technische Gewerbe Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:

1. Seuchenlehre Prof. Dr. Mezendorf.
2. Zeugung und Geburtshülfe Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:

Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Prof. Dr. Bape.

- B. Demonstrationen, u. praktische Uebungen.
1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Prof. Dr. Heinzel.
 2. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker.
 3. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Prof. Dr. Hensel.
 4. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Gruner.
 5. Mineralogisch-pedologisches Praktikum Derselbe.
 6. Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen Dr. Grampe.
 7. Unterweisung im Bonitiren und Klassificiren der Schafe Derselbe.
 8. Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Mezendorf.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, prak-

tische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zotechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Blietz-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe königliche Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikantenstation.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Curfen ist Vorforge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schinnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsberriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Curfus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buch-

handlungen zu beziehende Schrift: Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 17. Juli 1876.

Der Director der Königl. landwirthschaftl. Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

24) Einladung

zur Theilnahme an einem Lehrkursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft in Proskau.

Die sich gegenwärtig weit und breit bemerkbar machende Bewegung auf dem Gebiete milchwirthschaftlicher Thätigkeit liefert den erfreulichen Beweis, daß die Landwirthe eifrig bestrebt sind, die Erträge der vor dem häufig vernachlässigten Rindviehzucht mit den Ansprüchen der Zeit in bessere Uebereinstimmung zu bringen. Man hat kennen gelernt, was dieser Zweig landwirthschaftlicher Thierzucht bei einem rationalen Betriebe zu leisten vermag, und daß es nur des Einsehens ernstern Willens bedarf, um an der Hand vernünftiger Verfahrenswesen die Hebung der Rindviehzucht und des Meiereiwesens zu bewirken.

In einer Zeit, in der man allen Aufklärungen über die besten Mittel und Wege zur Förderung der eben erwähnten Zwecke mit Spannung lauscht, muß ein Lehrinstitut wie das zu Proskau sich aufgefördert fühlen, den Bestrebungen zur Vervollkommnung der Rindviehzucht in einem weiteren Umfange, als akademische Lehrthätigkeit an sich es mit sich bringt, seine Kräfte zu widmen.

Die Akademie Proskau hält sich überzeugt, daß sie ihre Absicht, dem großen landwirthschaftlichen Publikum in der bezeichneten Richtung zu dienen, am erfolgreichsten dadurch behätigen kann, daß sie in einem geschlossenen Lehrkursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft Anregungen zu geben und Belehrungen zu verbreiten sucht. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal hat den zur Erreichung dieses Zweckes entworfenen Plan gebilligt und in gewohnter Bereitwilligkeit dem gemeinnützigen Unternehmen die erforderlichen materiellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Demgemäß wird der Lehrkursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft am 6. November d. J. eröffnet werden und bis zum 19. November dauern. Die zu haltenden Vorträge erstrecken sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände:

1. Naturgeschichte des Kindes, vorgetragen von Prof. Dr. Hensel.
2. Racen und Zucht des Kindes Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
3. Fütterung, Haltung und Benutzung des Kindes - Oekonomierath Schnorrenpfeil.
4. Theorie der Ernährung des Kindes Dr. Weiske.

5. Bau und Berrichtung des Euters Professor Dr. Mezendorf.
6. Behandlung und Verwerthung der Milch Dr. Friedländer.
7. Molkereigenossenschaften Derselbe.
8. Pflege des Kindes im gesunden und kranken Zustande Prof. Dr. Mezendorf.
9. Geburtshülfe Derselbe.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt und mit praktischen Uebungen, Exkursionen in auswärtige Milchwirthschaften, sowie mit Demonstrationen verbunden sein; er soll ferner durch eine milchwirthschaftliche Ausstellung unterstützt werden.

Zur Theilnahme an dem Lehrkursus ist jeder Landwirth berechtigt, der darüber dem unterzeichneten Direktor schriftlich oder mündlich eine bestimmte Erklärung bis zum 20. Oktober abgibt. An diesem Tage wird die Liste der Theilnehmer an dem Lehrkursus geschlossen, so daß spätere Anmeldungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Proskau, den 1. August 1876.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

25) Das Winter-Semester am Königl. pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 16. Oktober d. J.

Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen zc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Blumenzucht, Gehölzzucht, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Niveliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen, der auch bereit ist, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu erteilen.

Proskau, im August 1876.

Der Direktor des königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

26) Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semester 1876/77 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind

für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Ergänzende Theile der speziellen Thierzuchtlehre: Derselbe. — Epizootische und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Koloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. — Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung und Buchführung: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüft. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Wege- und Brückenbau: Derselbe. — Forsteinrichtung: Prof. Dr. Ewald. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. — Molekularphysik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heinz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. — Analytische Chemie, zweiter Theil (quantitative Analyse): Dr. Schmidt. — Theoretische Chemie: Prof. Dr. Rathke. Ueber die wichtigeren Zweige der chemischen Industrie: Derselbe. — Besprechung über neuere chemische Untersuchungen zur Einführung in die chemische Literatur: Derselbe. — Agriculturnchemie, (erster Theil, die Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Märker. Landwirthschaftliche Gewerbe (über Gährungserscheinungen und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Ueber organische und unorganische Gifte: Dr. Schmidt. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. Demonstrationen über Leitversteinerungen: Derselbe. Ueber Erdbeben: Derselbe. — Mineralogie: Dr. Brauns. Allgemeine Geologie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. — Anatomie u. Experimentalphysiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Morphologie und Systematik der Thallophyten (Pilze, Flechten, Algen): Dr. Schmitz. Waldbäume der deutschen Flora: Derselbe. — Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Koloff. — Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — Ueber die Nahrungsmittel der Menschen: Prof. Dr. Nasse. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Stendner. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dohow. Uebersicht über die Entwicklung der wirthschaftlichen Cultur in der Neuzeit: Prof. Dr. Conrad.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche

und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eienhart. — Ueber Geld- und Bankwesen: Prof. Dr. Conrad. — Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Laftig. — Preussisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier. Preussische Provinzial- und Kreisordnung: Derselbe. — Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsches Privatrecht: Derselbe. — Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Logik: Prof. Dr. Haym. — Psychologie: Dr. Thiele. — Aesthetik: Dr. Krohn. — Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrich. — Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Fächer): Prof. Dr. Schlottmann. — Die Lehren der modernen Naturwissenschaft über Ursprung, Alter und Entwicklung des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Ulrich. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit: Derselbe. — Geographie der außereuropäischen Erdtheile: Prof. Dr. Kirchhoff. — Geschichte des Streites zwischen Kaiserthum und Papstthum: Dr. Schum. — Geschichte des Zeitalters des Großen (1740—1786): Prof. Dr. Ewald. — Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Aufklärung und Revolution: Prof. Dr. Droysen. — Preussische Geschichte von 1840—1850: Prof. Dr. Ewald. — Neueste (vornämlich deutsche) Geschichte seit 1848: Prof. Dr. Droysen. — Geschichte des deutschen Romans seit Weiland: Prof. Dr. Haym. — Shakespeares Leben und Werke: Prof. Dr. Elze.

o) Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heinz. — Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Pflanzentomisches u. pflanzenphysiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologisch-zoatomische Uebungen: Prof. Dr. Siebel. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen in Untersuchungen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. Uebungen im Insektenbestimmen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heinz, Girard, Kraus, Kühn. — Technologie Excursionen: Prof. Dr. Märcker. Staatswissenschaftliches und statistisches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d) Gymnastische Künste:

Reitkunst: Stallmeister André v. Ayleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift:

„Nachrichten über das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt, Sempel, und Varch.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, a./S. den 20. Juli 1876.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftl. Instituts an der
Universität.

Personal-Chronik.

27) Der Kanzlei-Diätar Schumilowski ist als Regierungs-Kanzlist definitiv angestellt.

Der Rittergutsbesitzer Reichel in Duset ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Aufsicht über die Schulen in Niezwiez und Ostezel entbunden und dieselbe dem königlichen Kreis Schul-Inspektor Demwisch in Schönsee bis auf Weiteres übertragen worden.

Im Kreise Stuhm ist der Hofbesitzer Heinrich Goerken in Dorf Schweingrube zum Amtsvorsteher für den Bezirk Scharbau ernannt worden.

Erledigte Schulstellen.

28) Die Schullehrerstelle zu Galbien, Kreis Rosenberg, wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Guts-Vorstand zu Galbien zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Starlin, Kreis Löbau, wird zum 1. September cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Pfarrer Boehnke zu Löbau zu melden.

Die Schullehrerstelle in Rosainen, Kreis Marienwerder, ist seit dem 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihr Gesuch an die Königl. Regierung zu richten.

Die Schullehrerstelle zu Gielenta wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Gielenten, Kreis Strassburg zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle in Adl. Nauden, Kreis Marienwerder, deren Einkommen auf 600 Mark neben freier Wohnung und freien Brunnbedarf normirt ist, soll sogleich besetzt werden. Lehrer katholischer Konfession, die sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium daselbst zu melden.

(Hierzu der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 34.)